

RS Vwgh 1979/3/28 0635/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.1979

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §192;

1. BAO § 192 heute
2. BAO § 192 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Abgabenbescheide oder Bescheide, denen keine Bindungswirkung iSd § 192 BAO zukommt, vermögen keine Wirkung zu erzeugen, die der entspricht, wie sie Feststellungsbescheiden eigen ist. Daher gibt es etwa auch keine Wechselwirkung bzw Gegenwirkung bezüglich Grunderwerbbescheiden und Einkommensteuerbescheiden, Einkommensteuerbescheiden und Erbschaftssteuerbescheiden, zwischen dem Lohnsteuerverfahren und Einkommensteuerverfahren (Hinweis: Reeger-Stoll, Die Bundesabgabenordnung/5, S 294). Abgabenbescheide oder Bescheide, denen keine Bindungswirkung iSd Paragraph 192, BAO zukommt, vermögen keine Wirkung zu erzeugen, die der entspricht, wie sie Feststellungsbescheiden eigen ist. Daher gibt es etwa auch keine Wechselwirkung bzw Gegenwirkung bezüglich Grunderwerbbescheiden und Einkommensteuerbescheiden, Einkommensteuerbescheiden und Erbschaftssteuerbescheiden, zwischen dem Lohnsteuerverfahren und Einkommensteuerverfahren (Hinweis: Reeger-Stoll, Die Bundesabgabenordnung/5, S 294).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1979:1977000635.X03

Im RIS seit

28.03.1979

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>